

Fraktionsantrag A 2018/0192 offentlich

Satzungsanderung der Stiftung phaeno

Die Fraktionen von PUG, Bundnis 90/Die Grunen, FDP und Linke & Piraten beantragen:

In der Satzung der Stiftung phaeno in der Fassung vom 17.12.2015 werden folgende Satzungsanderungen vorgenommen:

1. Im § 7 *Prasidium* wird unter (2) der folgende Passus geloscht:
„jeweils einem Mitglied jeder im Rat der Stadt Wolfsburg vertretenden Fraktion, welches von der jeweiligen Fraktion zu benennen ist.“
2. Der § 7 *Prasidium* wird unter (2) stattdessen um den folgenden Passus erganzt:
„jeweils einem Vertreter der im Rat der Stadt Wolfsburg vertretenden Fraktionen unter Berucksichtigung ihrer Fachkompetenz und Erfahrung, die dem Rat der Stadt Wolfsburg jedoch nicht angehoren mussen.“

Begrundung

Nach § 14 *Satzungsanderung, Umwandlung, Aufhebung und Auflosung der Stiftung* sind Beschlusse uber anderungen der Satzung der Stiftung phaeno grundsatzlich moglich, sofern sie „die Gemeinnutzigkeit der Stiftung nicht beeintrachtigen oder aufheben. Sie bedurfen der Genehmigung des Rats der Stadt Wolfsburg [...]“.

Es gibt zurzeit 22 Fachausschusse, Beirate, Aufsichtsrate, Gremien und Stiftungen, die verpflichtend mit Ratsmitgliedern besetzt werden mussen. Insbesondere kleine Fraktionen haben es schwer, dem in Ganze nachzukommen.

Im bundesweiten Vergleich wird in den Satzungen von rechtsfahigen Stiftungen des burgerlichen Rechts die Besetzung des Prasidiums oder Stiftungsrates unterschiedlich gehandhabt. Die in der Einwohnerzahl vergleichbare kreisfreie Stadt Ingolstadt verzichtet beispielsweise auf die Verpflichtung von Ratsmitgliedern.
[<https://www.ingolstadt.de/buergerstiftung/>]

Das Amt fur regionale Landesentwicklung in Braunschweig konstatiert, dass eine Stiftungsanderung grundsatzlich moglich ware (siehe Anlage/E-Mail vom 12.06.2018). Die antragstellenden Fraktionen fordern daher, die Satzung der Stiftung phaeno dem Ingolstadter Vorbild anzupassen und entsprechend zu andern.

Fraktion:
FDP

Datum
12.06.2018

Mit freundlichen Grüßen

PUG-Fraktion

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

FDP-Fraktion

Fraktion Linke & Piraten

1 Anlage

Gesendet: Di 12.06.2018 09:41

An: **FDP-Fraktion**

Cc: Laupheimer-Tüchelmann, Martina; Ahrens, Katrin

Sehr geehrte Frau Streuer,

gern gehe ich auf Ihre nachfolgende Kontaktaufnahme vom 05.06.2018 wie folgt ein:

Die geltenden Satzungen sowohl der Bürgerstiftung Wolfsburg als auch der Stiftung phaeno sehen vor, dass deren Stiftungsrat bzw. Präsidium jeweils ein Mitglied jeder im Rat der Stadt Wolfsburg vertretenen Fraktion angehört. **Eine solche Regelung folgt nicht etwa einer Vorgabe der Stiftungsbehörde, sondern wird wie die gesamte Satzung vom Stifter bei Errichtung der Stiftung festgelegt** oder ggf. auch später durch Satzungsänderung (durch zuständige Stiftungsorgane mit Zustimmung des noch existenten Stifter und Genehmigung der Stiftungsbehörde) eingefügt. Die Stiftungsaufsicht hält lediglich auf Basis der in der Tat höchst individuellen Satzungsregelungen über Stiftungsorgane und ihre Besetzung nach, ob die Besetzung der Stiftungsorgane satzungsgemäß ist. In den vorliegenden Fällen ist es so dazu gekommen, dass die Entsendung nicht dem Rat angehörender "Fraktionsvertreter" von hier aus aufgegriffen wurde. Aus hiesiger Sicht kann es sich bei FraktionsMITGLIEDERN nur um solche im Sinne des § 57 Abs. 1 NKomVG, also Ratsmitglieder, handeln.

Dies vorausgeschickt **könnte unter Berücksichtigung des § 7 Abs. 1 NStiftG im Falle beider Stiftungen m. E. durchaus grundsätzlich eine Änderung der betreffenden Besetzungsvorgaben der Satzungen in Betracht kommen.** Hierüber müsste im satzungsgemäß vorgesehenen Verfahren von den zuständigen Stiftungsorganen beschlossen werden. Zu Satzungsänderungen wäre gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 NStiftG die Zustimmung des Gründungstifters (in beiden Fällen Stadt Wolfsburg) erforderlich (insoweit fordert die Satzung der Stiftung phaeno in § 14 Abs. 1 Satz 3 explizit eine Genehmigung des Rates). Die Einholung der Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde sehen beide Satzungen ausdrücklich vor (wenn das nicht der Fall wäre würde ich um eine diesbezügliche Abstimmung nur bei der Änderung älterer Satzungen oder offenkundig steuerrechtlich sensibler Punkte bitten.) Das Inkrafttreten von Satzungsänderungen hängt schließlich von der Genehmigung der Stiftungsbehörde ab.

Für weitere Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Anke Sonnenburg

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig Bohlweg 38, 38100 Braunschweig www.arl-bs.niedersachsen.de

Telefon (0531) 484-1021

Telefax (0531) 484-1096

E-Mail anke.sonnenburg@arl-bs.niedersachsen.de
